

Amtliche Bekanntmachung Nr. 86/2008

Satzung über die Höhe des Hebesatzes für die Gewerbesteuer bei der Stadt Herzogenrath

Aufgrund der §§ 7 + 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. 02 I, S. 4167), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird festgesetzt auf 410 v. H.

§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Höhe des Hebesatzes für die Gewerbesteuer bei der Stadt Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 16.12.2008

gez.
(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister